

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte

(Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit – EMöGG)

A. Problem und Ziel

§ 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erklärt Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung für unzulässig. Das Verbot, das seit dem Jahr 1964 besteht, wird heute vielfach kritisch hinterfragt. Die Entwicklung der Rechtsprechung und die Veränderung der Verbreitung von Nachrichten in den Medien haben die Diskussion verstärkt, ob das strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen insgesamt noch zeitgemäß ist. „Livestreams“ öffentlicher Veranstaltungen sind weit verbreitet und ergänzen oder ersetzen zunehmend herkömmliche Formen der Berichterstattung. Auch die Printmedien sind einem Wandel unterworfen. Sämtliche Medien beziehen die Internet-Berichterstattung und neue Kommunikationsformen wie Internet-Blogs oder den Internet-Kurznachrichtendienst „Twitter“ in ihre Arbeit ein.

Eine nahezu zeitgleiche Berichterstattung über die im Gerichtssaal stattfindenden Ereignisse hebt die Trennung der Saalöffentlichkeit von der in den Medien übertragenen Öffentlichkeit zunehmend auf. Auch ist bei ausländischen Gerichten eine Entwicklung hin zu mehr Medienöffentlichkeit zu beobachten.

Für hör- und sprachbehinderte Personen ist im Strafverfahren eine Beiordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe für das gesamte Verfahren vorgesehen, bei anderen gerichtlichen Verfahren jedoch nur für die Hauptverhandlung (§§ 186, 187 GVG). Dies hat Auswirkungen darauf, wer die Kosten für eine Inanspruchnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung zu tragen hat. Die bestehende Regelungslücke für das Tragen dieser Kosten für das gerichtliche Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung soll geschlossen werden.

B. Lösung

Dieser Entwurf dient dazu, geeignete Maßnahmen vorzusehen, mit denen eine moderate Lockerung des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung erzielt werden kann. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Ergänzung des § 169 GVG sowie um Folgeänderungen.

Ferner dient der Entwurf dazu, Verbesserungen für hör- und sprachbehinderte Personen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern in gerichtlichen Verfahren gesetzlich zu verankern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für hör- und sprachbehinderte Personen tritt eine Entlastung in Höhe von 97 500 Euro ein, da die Kosten der Übersetzungsleistungen nunmehr von den Gerichten und nicht mehr von den betroffenen Personen selbst zu tragen sind. Bislang wurden von den Gerichten für hör- und sprachbehinderte Personen die Kosten für Übersetzungsleistungen in der mündlichen Verhandlung übernommen, die weiteren Übersetzerkosten hatten die betroffenen Bürgerinnen und Bürger selbst zu tragen. Künftig haben die Gerichte die gesamten Kosten der Übersetzungsleistungen für ein gerichtliches Verfahren zu tragen. Der Mehraufwand wird ca. ein Viertel der Gesamtkosten für Gebärdensprachdolmetscher umfassen. Derzeit belaufen sich die bisherigen Gesamtkosten für die ordentlichen Gerichte auf 290 000 Euro, ihr künftiger Mehraufwand wird demnach ca. 72 500 Euro betragen. Die Verwaltungs-, Arbeits- und Finanzgerichte tragen bislang Gesamtkosten in Höhe von ca. 100 000 Euro für Gebärdensprachdolmetscher, ihr Mehraufwand wird folglich ca. 25 000 Euro betragen. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist somit von einer jährlichen Entlastung von ca. 97 500 Euro auszugehen. Zusätzlicher Aufwand entsteht für die Bürgerinnen und Bürger nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auf die Justizverwaltungen in Bund und Ländern werden Kosten für die Bereitstellung und Einrichtung von Aufzeichnungsvorrichtungen für Archivaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie für die Einrichtung von Medienarbeitsräumen und für die Tonübertragungen in diese Räumlichkeiten zukommen. Für die Bereitstellung und Einrichtung von Aufzeichnungseinrichtungen, die Einrichtung von Medienarbeitsräumen und die für Tonübertragungen in die Medienarbeitsräume werden den Justizverwaltungen Einmalkosten von 500 Euro pro Fall entstehen. Zusätzlich werden an laufenden Kosten jährlich 677,50 Euro pro Fall anfallen.

Bei jährlich ca. 30 Verfahren, für die eine Tonübertragung in den Nebenraum angeordnet wird, ist somit von zusätzlichen Kosten in Höhe von 20 325 Euro auszugehen.

Die einmalige Anschaffung von Anlagen zur Aufzeichnung einer Gerichtsverhandlung in Ton und Bild für Archivzwecke würde ca. 10 000 Euro kosten.

Für die erforderliche Überwachung der Technik für Archivaufnahmen ist mit Personalkosten in Höhe von ca. 27,10 Euro je Arbeitsstunde zu rechnen, bei einem Großverfahren mit beispielsweise 500 Stunden also mit Kosten von 13 550 Euro. In der Annahme, dass ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung, in der eine Archivaufzeichnung angeordnet wird, nur alle fünf Jahre stattfindet, wären das jährliche Mehrkosten von 2 710 Euro. Rundfunk- und Fernsehübertragungen von Urteilsverkündungen bei den obersten Bundesgerichten werden dort jährliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt 4 385 Euro verursachen, wobei nur mit Kosten für die Überwachung der Installation von Anlagen durch die Pressevertreter gerechnet wird.

Der Mehraufwand für die zusätzlichen Übersetzungsleistungen für hör- und sprachbehinderte Personen wird auf 97 500 Euro im Jahr geschätzt (vgl. oben unter E.1). Diesem Teil der Mehrbelastung der Gerichte steht eine entsprechende Entlastung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber.

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte

(Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit – EMöGG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Tonübertragung in einen Nebenraum für Personen, die für Presse, Rundfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, kann durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Im Übrigen gilt für Tonübertragungen in den Nebenraum Satz 2 entsprechend.“

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ton- und Filmaufnahmen der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse können zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen teilweise ausgeschlossen werden. Die Aufnahmen sind nicht zur Akte zu nehmen. Sie sind vom Gericht demjenigen zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, das nach dem Bundesarchivgesetz oder einem Landesarchivgesetz festzustellen hat, ob den Aufnahmen ein bleibender Wert zukommt. Nimmt das Bundesarchiv oder das jeweilige Landesarchiv die Aufnahmen nicht an, sind die Aufnahmen vom Gericht zu löschen.“

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts bei der Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen

men oder deren Übertragung von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

2. § 186 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Verhandlung“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die geeigneten technischen Hilfsmittel, mit Hilfe derer die in den Absätzen 1 und 2 genannte Verständigung zu gewähren ist sowie ob und wie die hör- oder sprachbehinderte Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.“

3. In § 187 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der hör- oder sprachbehindert ist“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

In § 17a Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach den Wörtern „abweichend von § 169“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 52 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Patentgesetzes

In § 59 Absatz 3 Satz 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 169“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 sowie Artikel 2, 3 und 4 treten sechs Kalendermonate nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf dient dazu, das Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen während der Verhandlungen einschließlich der Entscheidungsverkündungen des Gerichts in § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) moderat zu lockern sowie die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen zu verbessern.

1. Erweiterung der Medienöffentlichkeit

Nach derzeitiger Rechtslage sind gemäß § 169 Satz 2 GVG Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig.

Gemäß § 169 Satz 1 GVG ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht grundsätzlich öffentlich. § 169 GVG ist dabei so zu verstehen, dass die unmittelbare Öffentlichkeit, die aus den im Sitzungssaal anwesenden Zuschauern besteht, stets zu gewährleisten ist, während die mittelbare Öffentlichkeit, also Personen, die mittels technischer Möglichkeiten, aber ohne eigene körperliche Anwesenheit das Geschehen im Gerichtssaal verfolgen können, nicht zuzulassen ist (vgl. hierzu Kissel/Mayer, GVG, 7. Auflage 2013, § 169, Rn. 3). Dieses Verständnis der gesetzlichen Regelung liegt auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zugrunde, die ausdrücklich nicht beanstandet, dass die Gerichtsöffentlichkeit „gesetzlich nur als Saalöffentlichkeit vorgesehen“ ist (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001, Az. 1 BvR 2623/95, NJW 2001, 1633).

Das nach dem Wortlaut des § 169 Satz 2 GVG ausnahmslose Verbot von „Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung“ umfasst jede Art der öffentlichen Ton- und Bildübertragung, gleichgültig ob zeitgleich oder zeitversetzt, insgesamt oder ausschnittsweise (Kissel/Mayer a. a. O.). In der Literatur wird als Beispiel stets die Lautsprecherübertragung aus dem Gerichtssaal auf die umliegenden Flure genannt. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass solche Öffentlichkeiterweiterungen über den Gerichtssaal hinaus den Angeklagten zum Schauobjekt degradieren könnten, was seiner Menschenwürde und auch dem Grundsatz des fairen Verfahrens zuwiderliefe. Auch werde dem Gericht dadurch die Kontrolle insoweit entzogen, dass es das Geschehen im Umfeld des Sitzungsverlaufs nicht mehr überwachen könne (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 7. Auflage, § 169 Rn. 27; Meyer-Goßner, Strafprozessordnung (StPO), 55. Auflage, § 169 GVG Rn. 5; KK-Diemer, StPO, 6. Auflage, § 169 GVG Rn. 8; MüKo-Zimmermann, ZPO, 3. Auflage, § 169 GVG Rn. 33).

Allerdings gehen diese Kommentierungen zurück auf die Entstehungszeit der gesetzlichen Regelung im Jahr 1964 und haben daher die modernen technischen Entwicklungen und Möglichkeiten einer Parallelübertragung in einen anderen Sitzungssaal nicht in den Blick nehmen können. In der gegenwärtigen Diskussion mehren sich die Stimmen derer, die entweder eine weitere Auslegung der gesetzlichen Vorschrift befürworten (von Coelln, AfP, 2014, 193) oder die eine gesetzliche Neuregelung für notwendig halten, nach der eine Übertragung des Geschehens der gerichtlichen Verhandlung erlaubt werden soll (Merk, DRiZ, 2013, 234; Kutschaty, ZRP, 2013, 219).

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 1992 im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens im Strafverfahren gegen Erich Honecker unter anderem entschieden,

dass sich aus der in Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) garantierten Presse- und Berichterstattungsfreiheit durch Rundfunk und Film kein Anspruch auf Bild- und Tonübertragung einer Gerichtsverhandlung in einen anderen Saal des Gerichts herleiten lässt (BVerfG, Beschluss vom 11. November 1992 – 1 BvR 1595/92, 1 BvR 1606/92 –, BVerfGE, 87, 331, 334). Dies wurde unter Berufung auf die Honecker-Entscheidung mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Mai 2013 (Az. 1 BvQ 13/13) nochmals bestätigt.

a) Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“

Die 84. Justizministerkonferenz hat auf ihrer Frühjahrstagung 2013 zunächst beschlossen, dass Modifizierungen des § 169 GVG eingehend und vertieft geprüft werden sollen. Gleichzeitig machten die Ministerinnen und Minister damals aber deutlich, dass sie eine unbegrenzte audio-visuelle Medienöffentlichkeit für das Gerichtsverfahren ablehnen.

Grundlage des Beschlusses waren Überlegungen der Länder Bayern und Saarland, unter bestimmten Voraussetzungen für Medienvertreter oder für die Öffentlichkeit insgesamt eine Übertragung der mündlichen Verhandlung in einen anderen Raum des Gerichts zu ermöglichen und für Verfahren von besonderer historischer Bedeutung eine audio-visuelle Dokumentation zuzulassen. Die ebenfalls von der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2013 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt, um das Thema eingehend aus Sicht der Wissenschaft und der Praxis zu beleuchten und um aus diesen Erkenntnissen Vorschläge für die Justizministerinnen und Justizminister zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe hat 2014 einen Zwischenbericht und 2015 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Berichte können auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmjv.de/neufassung_gvg) abgerufen werden.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 17. und 18. Juni 2015 vorgelegt. Die Ministerinnen und Minister äußern in ihrem darauf beruhenden Beschluss die Auffassung, dass das umfassende Verbot des § 169 Satz 2 GVG dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger an der Tätigkeit der Justiz mit Blick auf die Veränderung der Medienlandschaft nicht mehr vollständig Rechnung trägt. Deshalb befürworten sie eine Lockerung mittels folgender Maßnahmen:

- Entscheidungsverkündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes sollen grundsätzlich von Medien übertragen werden können.
- Die Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und -vertreter mit Tonübertragung soll für Verfahren mit einem erheblichen Medieninteresse gesetzlich geregelt werden.
- Eine audio-visuelle Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung soll bei näherer Bestimmung der Voraussetzungen und der Festlegung von Regelungen über eine begrenzte Verwendung ermöglicht werden.

b) Erforderlichkeit der Regelung

Die Verbotsvorschrift in § 169 Satz 2 GVG wurde durch Artikel 11 Nummer 5 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 angefügt (BGBl. I, 1067). Dabei war damals die Festlegung auf ein vollständiges Verbot nicht unumstritten.

Artikel 11 Nummer 5 des von der Bundesregierung ursprünglich eingebrachten Entwurfs (Bundestagsdrucksache IV/1020) sah lediglich ein begrenztes Verbot der Ton- und Fernsehaufnahmen vor. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren diskutierte man die Be-

schränkung des Verbots auf die Hauptverhandlung. Die Möglichkeit, für die Verkündung des Urteils Ausnahmen zuzulassen, sollte vorgesehen werden. Dort hieß es:

„Dem § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Während des Ganges der Hauptverhandlung sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen unzulässig.

Für die Verkündung des Urteils kann der Vorsitzende aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Für Filmaufnahmen gilt Absatz 2 entsprechend, wenn es sich nicht um Aufnahmen durch das Gericht handelt.“

In der Begründung hieß es dazu (Bundestagsdrucksache IV/178, S. 45):

„Aus Sicht des Gesetzgebers gefährden Rundfunk- und Filmaufnahmen im Gerichtssaal nicht nur die Wahrheitsfindung im Strafverfahren, sondern beeinträchtigen auch die Verteidigung des Angeklagten. Sie lenken den Angeklagten und die Zeugen von der Hauptverhandlung ab. Sie hindern unter Umständen den Angeklagten und den Verteidiger wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis, ihre Aussagen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. Sie vereiteln den Zweck des § 243 Absatz 2 StPO, wonach die Zeugen bei der Vernehmung des Angeklagten nicht zugegen sein dürfen und ermöglichen es späteren Zeugen zu hören, was früher vernommene Zeugen ausgesagt haben. Sie legen auch den Zeugen und Sachverständigen Hemmungen bei ihren Aussagen auf und beeinträchtigen ihre Unbefangenheit. Den noch nicht verurteilten Angeklagten zerran sie in einer oft unerträglichen Weise in das Scheinwerferlicht einer weiten Öffentlichkeit.“

Das generelle Verbot wurde erst im Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Nach Intervention des Bundesrates wurde dem § 169 GVG dann auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages der heutige Satz 2 angefügt. Der Rechtsausschuss war der Ansicht, dass allein das Gesetz über die Zulässigkeit von Ton- und Fernsehaufnahmen entscheiden solle und dass diese für unzulässig zu erklären seien.

Die im Jahr 1964 geführte Diskussion konnte seinerzeit weder die gerichtsinterne Übertragung in Echtzeit noch die zahlreichen Kommunikationswege im Bereich der modernen Medien, wie sie sich seither entwickelt haben, im Blick haben.

Es hat sich gerade in den letzten Jahren eine Diskussion in Rechtsprechung und Literatur ergeben, nach der das uneingeschränkte Verbot von Ton- und Bildübertragungen aus dem Gerichtssaal zum Teil kritisch hinterfragt wird. Die so genannte „n-tv“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 –, BVerfGE 103, 44-81) zur Verfassungsgemäßheit des § 169 GVG mit den abweichenden Sondervoten hat intensive Diskussionen darüber ausgelöst, ob das strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen insgesamt noch zeitgemäß ist (vgl. den Beginn der Diskussion, Dieckmann, NJW 2001, 2451). Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner damaligen Entscheidung deutlich gemacht, dass es dem Gesetzgeber obliegt, die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen in der Hauptverhandlung zu regeln.

Weiter kann man feststellen, dass sich auch seit dieser Entscheidung die Mediengesellschaft gerade durch die erweiterte Nutzung der Übertragungsmöglichkeiten im Internet und ein geändertes Nutzerverhalten, weiterentwickelt hat. „Livestreams“ öffentlicher Veranstaltungen sind weit verbreitet und ergänzen oder ersetzen zunehmend herkömmliche

Formen der Berichterstattung. Auch die Printmedien sind einem Wandel unterworfen. Sämtliche Medien beziehen die Internet-Berichterstattung und neue Kommunikationsformen wie Internetblogs oder Twitter in ihre Arbeit ein. Eine nahezu zeitgleiche Berichterstattung über die im Gerichtssaal stattfindenden Ereignisse hebt die Trennung von Saalöffentlichkeit und in die Medien übertragener Öffentlichkeit zunehmend auf. Die breite Verfügbarkeit von bewegten Bildern in allen Lebensbereichen hat die Wirkung von Medien verändert. Bilder fiktiver Prozesse im Fernsehen prägen teilweise die Vorstellung der Bevölkerung über die Justiz. Diesen für die deutsche Situation nicht passenden falschen Bildern, die vielfach von amerikanischen Geschworenenprozessen geprägt werden, kann man möglicherweise durch eine realistische, bildliche Darstellung der hiesigen Gerichte entgegenwirken (vgl. Voßkuhle, in Festschrift für Karl-Dieter Möller, 2010, S. 10, 13). Die Justiz muss für die Bürger erfahrbar sein, um in der Breite akzeptiert zu werden.

Die Entwicklungen im europäischen Ausland – etwa die Öffnung für Medienübertragungen aus Gerichtssälen in England und Wales oder die Möglichkeit der Dokumentation von Verfahren herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung zu Archivzwecken in Frankreich – haben dazu beigetragen, dass mögliche Änderungen der Vorschriften über Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen vermehrt diskutiert wurden. Nicht nur Medienvertreter, sondern andere mit der Praxis der Mediennutzung im gerichtlichen Verfahren befasste Gruppen, beobachten hier einen allgemeinen Trend hin zu mehr mittelbarer Informationsübermittlung.

Zudem haben strafverfahrensrechtliche Änderungen vor allem im Bereich des Opferschutzes dazu geführt, dass es zunehmend Strafverfahren mit zahlreichen Beteiligten (Nebenkläger, Nebenklagevertreter) gibt. Deshalb reichen die Kapazitäten der Gerichtssäle bei Verfahren mit großem Medien- und Öffentlichkeitsandrang nicht mehr aus, um dem Interesse der Öffentlichkeit an diesen Verfahren in allen Fällen gerecht zu werden.

Der Auftakt im Strafverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der rechtsextremen terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ hat zu einer breiten öffentlichen Diskussion über die Zeitgemäßheit der geltenden gesetzlichen Regelung des § 169 GVG geführt. Das Bundesverfassungsgericht befasste sich mit mehreren Anträgen auf einstweilige Anordnungen zum Akkreditierungsverfahren und zur Übertragung des Verfahrens in einen Nebenraum, um nicht zugelassenen Journalisten die Berichterstattung zu ermöglichen. In der Öffentlichkeit wurde diskutiert, ob die technischen Möglichkeiten zur Übertragung von Ton- und Bildaufzeichnungen dazu genutzt werden sollten, Gerichtsverhandlungen, an denen ein hohes Medieninteresse besteht, in einen weiteren Sitzungssaal zu übertragen

Ein Bedürfnis für eine Lockerung des Verbots der Ton- und Fernsehaufnahmen lässt sich nicht von der Hand weisen, eine vollständige Abschaffung der Verbotsnorm des § 169 Satz 2 GVG kommt jedoch gleichfalls nicht in Betracht. Den dargestellten widerstreitenden Interessen hinsichtlich einer Medienübertragung wird eine begrenzte Lockerung des Verbots von Ton- und Bildaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung am besten gerecht.

Denn obwohl die Regelung des § 169 Satz 2 GVG ursprünglich im Wesentlichen auf die Fernseh- und Rundfunkübertragung zugeschnitten war, ist sie in der Praxis auf die ganz überwiegende Mehrheit der modernen Mitteilungs- und Übertragungskonstellationen weitgehend unproblematisch anwendbar. Hier haben sich Veränderungen ergeben. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Rechtslage erforderlich, was mit dem vorliegenden Entwurf vorgenommen werden soll.

2. Verbesserung der Kommunikationshilfen für Hör- und sprachbehinderte Personen

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (s. BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) besteht ein Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz. Dafür sollen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um behinderten Personen ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren zu erleichtern. Ferner sind verfassungsrechtliche Vorgaben für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Neben allgemeinen Verfassungsprinzipien, insbesondere dem Sozialstaats- und dem Rechtsstaatsprinzip, bestehen ausdrücklich die Benachteiligungsverbote gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 GG – niemand darf wegen seiner Behinderung oder Sprache benachteiligt werden –, der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG sowie das Recht auf ein faires Verfahren. Eine von der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 14. November 2013 eingerichtete Arbeitsgruppe hat die bestehenden Vorschriften überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass in Bezug auf die gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren an bestimmten Stellen Regelungslücken bestehen könnten. Der Entwurf sieht daher vor, die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen in gerichtlichen Verfahren zu verbessern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Erweiterung der Medienöffentlichkeit

Der Entwurf beabsichtigt, der veränderten Medienlandschaft gerecht zu werden und gleichzeitig dem zunehmenden Informationsbedürfnis der Allgemeinheit zu dienen. Gerichtliche Verfahren sind für das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit schließlich von besonderem Interesse. Dieses Informationsbedürfnis wird besonders durch die mittelbare Öffentlichkeit, die vornehmlich durch Journalisten hergestellt wird, befriedigt. Der Grundsatz der Zugänglichkeit von Informationen, die für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung von Bedeutung sind, ist im Demokratieprinzip verankert. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG schützt das Grundrecht auf freie Information aus allgemein zugänglichen Quellen, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG schützt die Rundfunk- und Pressefreiheit.

Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine mediale Erörterung über ein Gerichtsverfahren zu erheblichen Eingriffen in das aus den Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht sowohl des Angeklagten als auch von Opfern, weiteren Zeugen und sonstigen Beteiligten sowie von Parteien in Gerichtsverfahren führen kann. So kann eine uneingeschränkte Berichterstattung in den Medien eine Gefährdung der Persönlichkeitsrechte bedeuten. Auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege können betroffen sein. Unangemessene und reißerische Berichterstattungen können selbst bei einer späteren Verurteilung des Angeklagten dazu beitragen, dass seine Resozialisierung erschwert oder gefährdet wird. Eine Berichterstattung mit Bild und Namensnennung, die das mutmaßliche Tatgeschehen mit dem Angeklagten in Verbindung bringt, ist auch geeignet, eine falsche Vorverurteilung zu erzeugen, die insbesondere dann zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, wenn der Angeklagte von den Vorwürfen oder von Teilen davon freigesprochen wird oder wenn sich die Vorwürfe nicht oder jedenfalls nicht vollständig erhärten lassen. Das Gericht muss darauf bedacht sein, dem Angeklagten ein faires Verfahren zu ermöglichen. Auch wenn die Hauptzielrichtung eines fairen Verfahrens in der Rechtsstaatlichkeit und in den Verfahrensvorschriften selbst zu finden ist, gehört dazu ebenfalls, dass nicht mittelbar eine Vorverurteilung oder eine sonstige Persönlichkeitsbeeinträchtigung auf Grund des gerichtli-

chen Verfahrens entsteht. Zeugen und Tatopferzeugen müssen in dieser Hinsicht gleichfalls geschützt werden, denn auch ihr Ansehen kann durch unbedachte und unausgewogene Berichterstattung herabgewürdigt werden.

Die Gefahr, dass in die Rechte dieser Verfahrensbeteiligten eingegriffen wird, verstärkt sich im Fall einer uneingeschränkten Berichterstattung in den Medien, selbst wenn diese wahrheitsgemäß das wiedergeben, was sich in der mündlichen Verhandlung zuträgt oder zugetragen hat. Entsprechende Ungleichgewichte der Darstellung können sich zwar auch aus der Presse ergeben. Die Bild- und Tonwiedergabe in Rundfunk und Fernsehen hat jedoch eine wesentlich stärkere Wirkung, durch die die breite Öffentlichkeit beeinflusst werden kann. Die Bild- und Tondarstellung im Internet gehört ebenso dazu wie die Fernsehübertragung.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten zunehmend Bedeutung erlangt. Hierzu gehören das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort sowie das Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person.

Auf der anderen Seite besteht ein generelles Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einem gerichtlichen Verfahren. Gerichtliche Entscheidungen sollten von der Öffentlichkeit verstanden und möglichst akzeptiert werden. Dafür ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit die wesentlichen Gegenstände einer Verhandlung nachvollziehen kann. Für die mittelbare – also hier die mediale – Öffentlichkeit sollte ebenfalls eine gewisse Transparenz hergestellt werden, wobei hier wie oben ausgeführt besonderes Augenmerk auf die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten zu richten ist.

Diese widerstreitenden Interessen müssen bei jeder Entscheidung über die Erweiterung der mittelbaren Öffentlichkeit in einem Gerichtsverfahren beachtet werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich auch die Medien dieser Konfliktlage bewusst sind. So enthält der „Pressekodex“ des Deutschen Presserats unter Ziffer 8 Leitlinien zum Umgang mit Persönlichkeitsrechten und unter Ziffer 13 den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Der Pressekodex wird durch „Richtlinien für die publizistische Arbeit“ ergänzt (nachzulesen auf den Seiten des Deutschen Presserates unter www.presserat.de). In den seit 1973 herausgegebenen und seither aktualisierten Richtlinien werden Regeln aufgestellt, mit denen bestimmte Darstellungsformen der Berichterstattung aufgeführt werden, so dass eine Täuschung des Lesers vermieden wird. So wird ein Standard für Presseerklärungen oder Interviews vereinbart. Richtlinie 3 in der Fassung vom 11. März 2015 besagt beispielsweise, dass veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, von dem Publikationsorgan, das sie veröffentlicht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen sind.

Zum Umgang mit Strafverfahren und den Beteiligten ist dort beispielsweise unter 8.1 zu lesen:

„KRIMINALBERICHTERSTATTUNG

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht. Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben. Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.“

Speziell zum Schutz von Opfern heißt es dort unter 8.2:

„OPFERSCHUTZ

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.“

Als Konkretisierung von Ziffer 13 (Unschuldsvermutung) des Pressekodex‘ wird unter 13.1 der Richtlinien folgendes ausgeführt:

„VORVERURTEILUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, sowie deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind. Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.“

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass sich einerseits die Anforderungen an den Schutz von Persönlichkeitsrechten durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erhöht, sich andererseits aber auch die Selbstverpflichtungen der journalistischen Berichterstattung in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt haben. Geht man allein von der Zielsetzung des Pressekodex und der Richtlinien aus, so soll eine reißerische Darstellung,

die zu Fehlvorstellungen über ein gerichtliches Verfahren und/oder seine Beteiligten führen würde, in jedem Fall vermieden werden. Nach Auskunft von Vertretern des Deutschen Presserats besteht ein formales Verfahren hinsichtlich des Umgangs mit Beschwerden, so dass die aufgestellten Regeln auch in der Praxis durchaus Gewicht besitzen.

Persönlichkeitsschutz kann folglich auch durch die Presse berücksichtigt und geachtet werden. Das veränderte Medienverhalten und der mögliche gewandelte Umgang damit sprechen dafür, das strikte gesetzliche Verbot zu lockern.

Auf Grund dieser Erwägungen sollen folgende drei gesetzliche Änderungen vorgenommen werden:

- Ermöglichung der Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes (§ 169 Absatz 3 GVG-E)
- Zulassung der Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und -vertreter mit Tonübertragung für Verfahren mit einem erheblichen Medieninteresse (§ 169 Absatz 1 Satz 3 bis 5 GVG-E)
- Ausdrückliche Zulassung von audio-visuellen Dokumentationen von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung (§ 169 Absatz 2 GVG-E)

a) Medienübertragungen von Entscheidungsverkündungen

Ton- und Fernsehaufzeichnungen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen von obersten Bundesgerichten können zukünftig durch Anordnung des Vorsitzenden grundsätzlich zugelassen werden, § 169 Absatz 3 GVG in der Entwurfsfassung (GVG-E). Es handelt sich ausdrücklich um eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden.

aa) Ausgangspunkt

Ausgangspunkt für diese Überlegungen ist, dass sich die Medienlandschaft und die Wahrnehmung von Medien durch die Öffentlichkeit geändert haben. Die Übertragungen der Urteilsverkündungen des Bundesverfassungsgerichts in Nachrichtensendungen und anderen Fernsehprogrammen stoßen bei den Bürgerinnen und Bürgern auf reges Interesse. Auch dadurch genießt das Bundesverfassungsgericht ein hohes Ansehen.

Nach den Berichten von Medienvertreterinnen und Medienvertretern sind Originaltonaufzeichnungen von Urteilsbegründungen der Richter von besonderem Gewicht für die Berichterstattung. Die mediale Verbreitung von Urteilen habe eine bessere Wirkkraft, wenn darüber nicht nur von Dritten berichtet werde, sondern die Entscheidungsträger selbst, hier also die Richterinnen und Richter, die getroffene Entscheidung begründeten.

Soweit gegen die mediale Präsentation einer Urteilsbegründung vorgebracht wird, dass anders als beim Bundesverfassungsgericht bei anderen Gerichtsentscheidungen die schriftliche Urteilsbegründung in der Regel bei der Urteilsverkündung selbst noch nicht vorliegt, kann angeführt werden, dass auch beim Bundesverfassungsgericht nach der heutigen Praxis in der mündlichen Urteilsverkündung eine Kurzzusammenfassung vorgelesen wird. Eine vollständige Verlesung eines Urteils dürfte für die Medienübertragung in der Regel ohnehin nicht von Interesse sein. Die Praxis des Bundesverfassungsgerichts zeigt, dass neben dem Urteilstenor die entscheidenden, das Urteil tragenden Gründe – ebenso wie in den Presseerklärungen der obersten Gerichte – vorgetragen werden können, damit die Medienöffentlichkeit davon profitieren kann. Dies kann sogar eine positive Ausstrahlung auf Printmedien haben, die heute verstärkt mit O-Ton-Zitaten arbeiten.

bb) Keine Abgrenzung nach Verfahrensarten

Erste Überlegungen, Abgrenzungen nach Verfahrensarten vorzunehmen, wurden nicht weiter verfolgt. Bei den Medien besteht nicht allein ein Interesse an der Möglichkeit von Übertragungen aus Strafverfahren, sondern insbesondere auch an Zivilverfahren oder Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. In Ausnahmefällen könnten aber auch Arbeitsgerichts- und Sozialgerichtsprozesse für eine Übertragung von Interesse sein. Es würde willkürlich erscheinen, bestimmte Verfahrensarten prinzipiell auszunehmen. Vermutlich wird in der Tendenz das größte Interesse der Medien an einer Berichterstattung über Strafverfahren bestehen. Bei diesen sind aber zugleich auch die weitreichendsten Eingriffe in Persönlichkeitsrechte zu erwarten. Die Abwägung, ob eine Medienübertragung stattfinden kann oder nicht, sollte grundsätzlich an Hand des konkreten Falles und nicht abstrakt nach Verfahrensart beurteilt werden.

cc) Abwägung der Interessen der am Verfahren Beteiligten und Dritter sowie der Öffentlichkeit

Jede Erweiterung der Medienöffentlichkeit führt dazu, dass dem Persönlichkeitsschutz Verfahrensbeteiligter und Dritter, ihrem Anspruch auf ein faires Verfahren und der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege in besonderer Weise und in erhöhtem Maße Rechnung getragen werden muss. Diese Interessen sind zu wahren und vom Gericht gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie das Berichterstattungsinteresse der Medien abzuwägen. Dabei steigt der Schutzbedarf mit dem Umfang, in dem die Berichterstattung aus einem Gerichtsverfahren zugelassen wird.

dd) Keine weitere gesetzliche Öffnung

aaa) Andere Teile der Verhandlung

Andere Teile der Gerichtsverhandlung sollen ausdrücklich nicht für eine Medienübertragung zugelassen werden. Bild- und Tonaufnahmen, die zum Zweck einer zeitgleichen oder zeitversetzten Medienübertragung von Gerichtsverfahren gefertigt werden, können schließlich nicht nur wegen ihrer potentiell unbegrenzten Verbreitungsmöglichkeiten, sondern auch wegen der Schwierigkeit der Kontrolle ihrer späteren Nutzung und Verwertung im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten erhebliche, derzeit nicht beherrschbare Risiken bergen. Zwar haben Vertreterinnen und Vertreter der Medien auf die Möglichkeiten der Selbstregulierung hingewiesen, wodurch bestimmte missbräuchliche Verwendungen von Ton- und Bilddokumenten gehandelt werden können. Auch kommen organisatorische, technische und gesetzliche Schutzmechanismen in Betracht, die diese Risiken jedenfalls mindern könnten. Jedoch können Medienübertragungen aus der mündlichen Verhandlung gerade auf Grund der möglichen Weiter- und Nachnutzung sowohl den Verfahrensablauf erheblich stören als auch die Interessen der Beteiligten beeinträchtigen.

Die von Film- und Fotoaufnahmen betroffenen Personen könnten zwar zivilrechtlichen Rechtsschutz nach dem Kunsturhebergesetz oder wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Anspruch nehmen. Jedoch befinden sich auch rechtswidrig erlangte Bilder bei einer Feststellung durch das angerufene Gericht bereits im Umlauf, so dass sie in den digitalen Medien nicht mehr zurückgerufen werden können. Negative Auswirkungen auf ein laufendes gerichtliches Verfahren wären ebenfalls nicht auszuschließen.

bbb) Nur oberste Bundesgerichte

Mit dem Gesetzentwurf soll das derzeitige Verbot der Medienübertragung in § 169 GVG geringfügig gelockert werden. Entscheidungsverkündungen von obersten Bundesgerichten sollen für eine Medienübertragung geöffnet werden. Die obersten Bundesgerichte sind

aufgrund der besonderen Qualifikation und Erfahrung der Bundesrichterinnen und -richter am ehesten geeignet, Medienübertragungen zu ermöglichen. Anders als den Entscheidungen der Instanzgerichte kommt den Entscheidungen der obersten Bundesgerichte wegen ihrer rechtsgrundsätzlichen Bedeutung häufig eine erhebliche Breitenwirkung zu. Sie wirken sich vielfach in besonderer Weise auf das gesellschaftliche und politische Leben aus. Deshalb liegt eine mediale Vermittlung ihrer Entscheidungen auch im Interesse der höchsten Gerichte (vgl. dazu Voßkuhle, in Festschrift für Karl-Dieter Möller, 2010, S. 10).

b) Gerichtsinterne Übertragungen

Der Entwurf sieht vor, die Tonübertragung, nicht aber eine Bildübertragung, in einen Nebenraum, der allein für Personen zugänglich ist, die in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder anderen Medien berichten („Medienarbeitsraum“), bei den Gerichten zuzulassen (§ 169 Absatz 1 Satz 3 GVG-E).

Die gesetzliche Regelung ist notwendig, weil es derzeit in der gerichtlichen Praxis und der juristischen Wissenschaft umstritten ist, ob eine derartige Tonübertragung in einen Medienarbeitsraum de lege lata zulässig ist, obwohl wenn eine entsprechende Praxis beim Bundesverfassungsgericht seit Jahrzehnten geübt wird.

Der Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

aa) Geringere Eingriffsintensität

Eine gerichtsinterne Audio-Übertragung greift deutlich weniger intensiv in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten ein als jede Form der Bild- oder Medienübertragung.

bb) Medienarbeitsraum

Eine Übertragung in einen allgemein zugänglichen Nebenraum würde eine stärkere Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs und eine wesentlich höhere Beanspruchung des die Hauptverhandlung führenden Richters bedeuten als eine Audioübertragung in einen Medienarbeitsraum. Dennoch kann diese Maßnahme bei Verfahren mit großem Medienandrang dem öffentlichen Interesse dienen, indem Medienvertretern ein zusätzlicher Zugang zur Verfolgung des Verhandlungsgeschehens eingeräumt wird.

Eine Bedarfsabfrage bei den Gerichten der Länder hat ergeben, dass die vorhandenen Saalkapazitäten in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen nicht ausreichten, um dem Öffentlichkeits- und Medieninteresse vollständig gerecht zu werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass insbesondere die Entwicklungen im Strafverfahren mit einer zunehmenden Anzahl von Nebenklagen dazu führen könnten, dass künftig häufiger als bisher Verfahren mit zahlreichen Beteiligten durchzuführen sind.

Durch die Zulassung von Audioübertragungen in einen Medienarbeitsraum werden die bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Gerichte bei den wenigen Verfahren, bei denen ein außergewöhnliches Medieninteresse zu verzeichnen ist, sinnvoll erweitert. Eine grundsätzliche Verpflichtung der Gerichte, anlassunabhängig Medienarbeitsräume einzurichten, ist mit dieser vorgeschlagenen gesetzlichen Klarstellung nicht verbunden. Die Regelung sieht ausdrücklich eine Ermessensentscheidung vor, in dem es dort heißt, die Nebenraumübertragung „kann durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden“. Neben dem Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten sind bei der Ermessensentscheidung auch Aspekte zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrensablaufs einzubeziehen. Führt beispielsweise eine Anordnung einer Übertragung in den Nebenraum zu Verfahrensverzögerungen, was insbesondere bei Eilentscheidungen denkbar wäre, dürfte dies gegen die Zulassung sprechen.

cc) Beschränkung auf die Tonübertragung

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene reine Tonübertragung in den Medienarbeitsraum, greift weniger stark in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten ein als eine Videoübertragung. Außerdem ist der organisatorische Aufwand für das Gericht erheblich geringer, weil im Gerichtssaal lediglich Mikrofone für diesen Zweck vorhanden sein müssen. Die exakte Ausrichtung von Kameras auf die jeweils sprechenden Verfahrensbeteiligten erübrigt sich.

Die Beschränkung auf eine Tonübertragung verringert zudem das mögliche Risiko, dass sich Zeugen und andere Prozessbeteiligte in ihrem Verhalten wie bei einer Bildübertragung befürchtet beeinflussen lassen.

c) Audio-visuelle Dokumentation von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung

Mit § 169 Absatz 2 GVG-E wird eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen, nach der eine audio-visuelle Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung ausschließlich für wissenschaftliche und historische Zwecke erlaubt wird, wenn der Vorsitzende des für die Sache zuständigen Gerichts entscheidet, dass es sich um ein Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt oder handeln kann. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden.

Das sogenannte „NSU-Verfahren“ vor dem OLG München hat gezeigt, dass ein hohes öffentliches Interesse daran bestehen kann, Gerichtsverfahren von besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung in Bild und Ton zu dokumentieren. Auch gibt es historische Vorbilder, die das besondere Interesse an zeitgeschichtlich herausragenden Gerichtsverfahren verdeutlichen. Beispiel hierfür sind die sogenannten Auschwitz-Prozesse. Die im Jahr 1963 vor dem Landgericht Frankfurt am Main begonnenen Verfahren stellen die größten und historisch bedeutsamsten Prozesse der deutschen Nachkriegsgeschichte dar. Große Teile der Hauptverhandlungen wurden auf Tonband aufgezeichnet, obwohl Ton- und Bildaufzeichnungen zur Information der Öffentlichkeit bereits nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes damals verboten waren und im Verlauf des Prozesses § 169 Satz 2 GVG eingeführt wurde. Das Gericht ließ diese Aufzeichnungen für gerichtsinterne Zwecke anfertigen. Im Rahmen journalistischer Recherchen wurden die Aufnahmen 1990 wiederentdeckt und in erheblichem Umfang zusammen mit noch vorhandenen alten Lichtbildaufnahmen zur Erstellung eines Dokumentationsfilmes über den Auschwitz-Prozess („Das Ende des Schweigens“) verwertet

Es ist vorstellbar, dass auch in Zukunft Verfahren mit terroristischem oder politischem Hintergrund, bei denen sich ein großes öffentliches Interesse zeigt oder bei denen die Aufklärung gerade der Nachwelt über Einzelheiten von gerichtlich aufgearbeiteten Geschehnissen für bedeutsam gehalten wird, eine Aufzeichnung für Archivzwecke angezeigt sein könnte. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass der Vorsitzende in Fällen, die er für zeitgeschichtlich von herausragender Bedeutung ansieht, eine Ton- und Bildaufzeichnung anordnen kann. Die Anordnung ist nicht anfechtbar. Der Verfahrensverlauf als solches wird daher durch die Frage, ob eine Aufzeichnung stattfindet oder nicht, nicht beeinträchtigt oder verzögert.

Zweck der Aufzeichnungen ist nicht die Information der gegenwärtigen Öffentlichkeit, sondern diejenige eines Kreises von Interessierten. Dieser Kreis wird erst in der Zukunft feststehen. Inwieweit dieser Kreis dann später zur breiten Öffentlichkeit zählen wird, kann im Augenblick der Aufzeichnung noch nicht bekannt sein. Eine Zugänglichmachung durch ein Recht auf Nutzung der Verfahrensaufzeichnungen bereits dreißig Jahre nach dem Ereignis nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung des Archivguts des Bundes (BArchG) oder der vergleichbaren Regelungen der Landesarchivgesetze kommt hier nicht in Betracht, da es sich um besonders sensible Persönlichkeitsrechte handelt. Für diese gelten die besonderen Schutzfristen für Archivgut natürlicher Personen gemäß § 5 Ab-

satz 2 des Gesetzes über die Sicherung des Archivguts des Bundes (BArchG) und vergleichbarer Landesgesetze. Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind durch die Sperrung der Veröffentlichung der Aufzeichnungen nach diesen langen Schutzfristen nicht mehr zu befürchten.

Nach § 5 Absatz 2 BArchG gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod bzw. 110 Jahre nach Geburt einer betreffenden Person, soweit der Todeszeitpunkt nicht zu ermitteln ist. In den Ländern gilt allerdings in der Regel eine Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut von zehn Jahren nach dem Tod der betreffenden Person. Auch nach Landesarchivgesetzen ist personenbezogenes Archivgut dann gegeben, wenn es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (so beispielsweise § 7 Absatz 2 Satz 3 des Archivgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen). Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (hierzu gehören Personal-, Prozess- oder Steuerakten), bedarf vor allem wegen des grundgesetzlich geschützten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in dessen Ausprägung als eines informationellen Selbstbestimmungsrechts eines besonderen Schutzes (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83 –, BVerfGE 65, 1, 42; BVerfG, Beschluss vom 9. März 1988 – 1 BvL 49/86 –, BVerfGE 78, 77, 84).

Allerdings sind Verkürzungen der Schutzfrist durchaus denkbar, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 BArchG vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen dann verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß § 5 Absatz 5 Satz 6 BArchG bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung des Gerichts, bei dem das Archivgut entstanden ist.

d) Keine Erweiterung der Medienöffentlichkeit im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit

Beim Ausschluss der Öffentlichkeit insgesamt, wie das beispielsweise die Regelungen des § 48 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) oder die §§ 171a, 171b und 172 GVG für den Schutz der Verfahrensbeteiligten oder zur Durchführung des geordneten Verfahrensablaufs vorsehen, verbleibt es bei den bisherigen Verfahrensregelungen. Die Öffnung für die Medienöffentlichkeit ist stets nur Ausfluss des Öffentlichkeitsgrundsatzes als solches. Sofern also in anderen Verfahrensvorschriften die Öffentlichkeit im Rahmen der Verhandlung ausgeschlossen ist, gilt dann folgerichtig, dass auch keine Medienöffentlichkeit zugelassen ist.

e) Andere Gerichtsbarkeiten

Die Neuerungen sollen grundsätzlich auch außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den übrigen Gerichtsbarkeiten gelten, soweit diese auf § 169 GVG verweisen. Entsprechende Verweise enthalten § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes. Anknüpfungspunkt ist auch hier die – mündliche – Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Soweit nach dem jeweiligen Verfahrensrecht eine mündliche Verhandlung nicht vorgesehen ist, etwa in einem In-Camera-Verfahren gemäß § 99 Absatz 2 VwGO oder § 86 Absatz 3 FGO, greifen die Neuerungen nicht.

Soweit § 169 Absatz 3 GVG-E die Medienübertragung von Urteilsverkündungen des Bundesgerichtshofs für zulässig erklärt, gilt dies in entsprechender Anwendung dieser Regelung auch für die obersten Bundesgerichte der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten. Dies sind das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof und das Bundessozialgericht. Entsprechendes gilt auch für das Bundesarbeitsgericht (s. Ausführungen zu Artikel 3 des Entwurfs sowie die Begründung). Besonderheiten der einzelnen Verfahrensordnungen bleiben unberührt. In der Finanzgerichtsbarkeit ist § 52 Absatz 2 FGO zu beachten, der dem Schutz des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) dient. Nach dieser Vorschrift ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn ein Beteiligter, der nicht Finanzbehörde ist, es beantragt. Liegt ein solcher Antrag vor, scheidet sowohl eine Übertragung als auch Aufnahmen im Sinne des § 169 GVG-E grundsätzlich aus. Für die Urteilsverkündung ist jedoch § 173 Absatz 1 GVG zu beachten, wonach diese „in jedem Falle“ öffentlich zu erfolgen hat. Bei Vorliegen eines Antrags gemäß § 52 Absatz 2 FGO kann sich das Gericht ermessensfehlerfrei allerdings nur für die Zustellung des Urteils (§ 104 Absatz 2 FGO) und nicht für dessen öffentliche Verkündung entscheiden (vgl. Tipke/Kruse/Brandis, FGO, § 104 Rn. 2).

Für das Verfahren vor dem Bundespatentgericht erklärt § 99 Absatz 1 des Patentgesetzes (PatG) das Gerichtsverfassungsgesetz für entsprechend anwendbar, soweit das Patentgesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält und wenn Besonderheiten des Verfahrens vor dem Bundespatentgericht dies nicht ausschließen. Somit werden im Grundsatz die Neuregelungen des § 169 Absatz 1 Satz 3 bis 5 GVG-E (Übertragung in den Nebenraum) und § 169 Absatz 2 GVG-E (Aufzeichnungen für Verfahren von zeitgeschichtlicher Bedeutung) für Verfahren vor dem Bundespatentgericht gelten. Entsprechende Übertragungen und Aufzeichnungen dürften aber in diesen Fällen äußerst selten vorkommen. § 169 Absatz 3 GVG-E ist auf Verfahren vor dem Bundespatentgericht nicht entsprechend anwendbar, da es sich hier nicht um ein oberstes Bundesgericht handelt.

2. Verbesserung der Kommunikationshilfen für Hör- und Sprachbehinderte Personen

Hör- und sprachbehinderte Personen können bislang nur innerhalb der Gerichtsverhandlung eine Übersetzungshilfe vom Gericht bewilligt bekommen (§ 186 GVG). Lediglich im Strafverfahren ist eine Beordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe für das gesamte Verfahren vorgesehen (§ 187 GVG).

Deshalb sieht der Entwurf vor, § 186 GVG neu zu fassen und den Anwendungsbereich der Vorschrift zu erweitern. Die Beschränkung „in der Verhandlung“ soll gestrichen und der Anwendungsbereich auf das gesamte gerichtliche Verfahren erstreckt werden. Hierdurch wird erreicht, dass die Kostenerstattung für Übersetzungsleistungen nicht nur im Rahmen der mündlichen Verhandlung, sondern auch darüber hinaus erfolgt. Ferner wird eine Verordnungsermächtigung zur Schaffung einer Verordnung vorgeschlagen, die den Kommunikationshilfverordnungen des Bundes und der Länder für Verwaltungsverfahren entspräche. In dieser Verordnung sollen Einzelheiten der Übersetzungsmodalitäten sowie die Kriterien für die Notwendigkeit im Einzelnen festgelegt werden.

Eine solche Verordnungsermächtigung stellt einen Gleichlauf zur Ermächtigung des § 191a Absatz 2 GVG her. Die hierauf erlassene Verordnung regelt Einzelheiten des Zugangs zu Dokumenten durch Blinde und Sehbehinderte.

Eine weitergehende Anpassung im Kosten- und Kostenerstattungsrecht sowie im Bereich der Prozesskosten- und Beratungshilfe wird nicht vorgenommen. Die Erhebung der notwendigen Kosten für die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers von dem zur Kostentragung verurteilten Prozessgegner wird nicht vorgesehen, da die bestehenden Regelungen sich als sachgerecht erwiesen haben.

Bei jeder Änderung zu Gunsten der behinderten Person müssen auch die Folgen für das gerichtliche Verfahren insgesamt bedacht werden. Der Ansatz, dass die jeweils nicht behinderte Person in jedem Fall die vollen Kosten für Sprachdolmetschung im Verfahren tragen müsste, während die behinderte Person die Sprachdolmetscherkosten in jedem Fall abwälzen könnte, würde dazu führen, dass im Falle des Unterliegens der behinderten Partei zwar die Kosten die Staatskasse tragen würde, beim Unterliegen der nicht-behinderten Partei diese die Kosten aber selbst tragen müsste. Dies würde einen Eingriff in das bestehende System der Kostentragung des § 91 ZPO bedeuten und hätte weitreichende Folgen für die Beteiligung von behinderten Personen am Rechtsverkehr. Prozessgegner von Personen mit einer Sprach-, Seh- oder Hörbehinderung würden gegenüber Prozessgegnern von Personen benachteiligt, die sonstige Dolmetscherleistungen in Anspruch nehmen müssen, etwa weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Denn für sie gilt stets, dass deren Kosten die unterliegende Partei tragen muss. Bei den Anpassungen in diesem Bereich muss darauf geachtet werden, dass die Kostenregelungen nicht dazu beitragen, dass ein erhöhtes Kostenrisiko zumindest mittelbar dazu führt, dass die Position des Behinderten im Prozess und auch bei Vergleichsverhandlungen geschwächt würde, da eventuell zusätzliche Kosten zu berücksichtigen sind. Dies wäre schließlich dann der Fall, wenn die gegnerische Partei stets für sämtliche Zusatzkosten der notwendigen Übersetzungsleistungen aufkommen müsste.

3. Weitere Folgeänderungen

Der Entwurf enthält weitere Folgeänderungen, die lediglich der Anpassung von Vorschriften dienen, die die geänderten Vorschriften in Bezug nehmen.

III. Alternativen

1. Erweiterung der Medienöffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren

Keine.

2. Verbesserung der Kommunikationshilfen für Hör- und sprachbehinderte Personen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Nach Artikel 47 der Grundrechtecharta der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007, die zusammen mit dem Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist (ABl. (EU) 2007 C 306/01, Bekanntmachung vom 13. Dezember 2009 durch BGBl. II S. 1223) hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache öffentlich verhandelt wird. Dies bedeutet, dass im Grundsatz die Gerichtsverhandlung und die Urteilsverkündung öffentlich sein müssen. Auch die Medienöffentlichkeit gehört dazu, wobei die Ausgestaltung im Einzelnen von dem Öffentlichkeitsgrundsatz nicht vorgegeben wird.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966, die die Bundesrepublik ratifiziert hat (Gesetz vom 7. August 1952, BGBl. II S. 685 (EMRK) und Gesetz vom 15. November 1973, BGBl. II S. 1533 (IPBPR)), enthalten die Verpflichtung der Vertragsstaaten, grundsätzlich die Durchführung von Gerichtsverhandlungen und die Verkündung von Urteilen in der Öffentlichkeit durch einfachgesetzliche Regelungen zu gewährleisten. Zur Öffentlichkeit nach der EMRK gehört auch die Zulassung der Presse. Die Ausgestaltung der Medienübertragung in Rundfunk und Fernsehen sowie die Ton- und Bildaufzeichnung eines Gerichtsverfahrens wird von beiden Übereinkommen hingegen nicht vorgegeben.

VI. Gesetzesfolgen

Durch den Entwurf erhalten die Gerichte die Möglichkeit, unter genau umrissenen Voraussetzungen die Tonübertragung für Medienvertreter in einen Nebenraum, und die Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung für Archivzwecke zuzulassen.

Die obersten Bundesgerichte erhalten zusätzlich die Möglichkeit, Ton- und Fernseh-Rundfunkübertragungen für die Urteilsverkündungen zuzulassen.

Außerdem werden die Gerichte ermächtigt, Übersetzungshilfen für sprach- und hörbehinderte Personen für das gesamte Gerichtsverfahren auch außerhalb des Strafverfahrens anzuordnen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen werden nicht zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zu nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere die Verbesserung von Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Personen auch in Verfahren jenseits der Strafgerichtsbarkeit führt zu einem besseren Zugang zu Gerichten für diese Personengruppen. Damit wird letztlich der soziale Zusammenhalt im Sinne der Managementregel Nr. 9 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Wegen der Übernahme der Kosten hinsichtlich der Übersetzungsleistungen für hör- und sprachbehinderte Personen für das gesamte gerichtliche Verfahren wird bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Entlastung in Höhe von 97 500 Euro eintreten, da diese in Zukunft von den Gerichten zu tragenden Kosten bislang von den betroffenen Personen selbst aufgebracht werden müssen.

b) Wirtschaft

Das Gesetz führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist nicht ersichtlich.

Soweit durch die Erweiterung der Medienöffentlichkeit im Rahmen der Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. der Verkündung von Urteilen der obersten Bundesgerichte den Gerichten zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, ist dieser nicht der Verwaltung zuzuordnen, da hier der justizielle Kernbereich betroffen ist.

Auch bei der Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher handelt es sich um Kosten, die im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens entstehen und somit zum Kernbereich der Justiz gehören.

5. Weitere Kosten

Für die Justiz fallen im Rahmen der jeweiligen Gerichtsverfahren zusätzliche Kosten an.

a) Zusatzkosten für die Erweiterung der Medienöffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren

Durch die Schaffung der Möglichkeit, die Medienaufzeichnungen und -übertragungen aus Gerichtsverhandlungen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, entsteht Mehraufwand bei den Gerichten. Dieser wird für die laufenden Kosten mit 3 734 Euro pro Jahr insgesamt berechnet. Als Einmalkosten entstehen 11 000 Euro für die Anschaffung von Geräten, wenn bundesweit in zwei Fällen zusätzliche Geräte für die Übertragung in den Nebenraum und eine Anlage zur Aufzeichnung von Archivaufnahmen angeschafft wird.

Tonübertragung in den Nebenraum: Die zusätzlichen Kosten für die Tonübertragung in den Nebenraum werden als gering eingeschätzt. Grundlage für die Berechnung ist, dass davon ausgegangen wird, dass an den Gerichten bereits heute Mikrofontechnik und Telefonanlagen vorhanden sind. Diese können ohne die Anschaffung weiterer technischer Einrichtungen für eine einfache Tonübertragung in einen Nebenraum genutzt werden. Der Nebenraum für Journalisten dürfte üblicherweise nicht groß sein, so dass die Einrichtung und Bestuhlung nicht besonders aufwendig sein dürfte. Außerdem wird die Übertragung in den Nebenraum nur dann vom Gericht zugelassen werden können, wenn die Kapazitäten des Gerichtsgebäudes an dem jeweiligen Verhandlungstag ausreichen, um einen Nebenraum zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die einmalige technische Ausstattung dürften sich daher pro Verfahren im Rahmen von 500 Euro bewegen (zusätzliches Telefon und Lautsprecher im Nebenraum).

An laufenden Kosten dürften für die Übertragung in den Nebenraum für Journalisten keine weiteren Kosten anfallen. Denkbar wäre ein unwesentlicher Mehraufwand für eine eventuelle Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung im Nebenraum durch einen Wachtmeister. Es ist kaum abzuschätzen, wie oft oder wie lange ein Wachtmeister den Nebenraum überprüfen oder überwachen muss. Als Richtwert könnte man von maximal ca. eine Stunde pro Sitzungstag ausgehen. Wenn wiederum davon ausgegangen wird, dass für Verfahren, bei denen eine Übertragung in den Nebenraum angeordnet wird, jedes dieser Verfahren durchschnittlich ca. 25 Sitzungstage hat, so belaufen sich die laufenden Kosten hierfür jährlich auf maximal 677,50 Euro (25 Tage mal eine Stunde bei einem Stundensatz von 27,10 Euro für einen Beamten des mittleren Dienstes auf Länderebene nach der Tabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung – „im Folgenden: Leitfaden zum Erfüllungsaufwand“). Nimmt man an, dass es ca. 30 Verfahren im Jahr in allen Ländern zusammengekommen geben wird, würde sich der Mehraufwand an laufenden Kosten auf 20 325 Euro belaufen.

Archivaufzeichnungen: Für die Archivaufzeichnungen müssen geeignete Mikrofone und Kameras vorhanden sein. Es wird davon ausgegangen, dass die Gerichte diese gegebenenfalls anschaffen müssten. Für die Anschaffung wäre ein einmaliger Aufwand in Höhe von maximal 10 000 Euro anzusetzen. Ferner käme ggf. Personaleinsatz für die Überwachung der Technik je nach Stundenzahl der Verhandlungen in Betracht. Geht man bei einem Großverfahren von beispielsweise 100 Verhandlungstagen aus, die jeweils fünf Stunden dauern, so müssten Personalkosten für eine Person, die die Aufnahme überwacht, von 500 Stunden angesetzt werden. Berechnet man pro Stunde ca. 27,10 Euro (Stundenlohn eines Beamten des mittleren Dienstes der Länder nach der Lohnkostentabelle des Leitfadens zum Erfüllungsaufwand), so wäre ein Betrag in Höhe von ca. 13 550 Euro aufzuwenden.

Ferner ist davon auszugehen, dass Verfahren, die für die Archivaufzeichnungen überhaupt in Betracht kommen, nur in größeren Zeitabständen vorkommen. Eine besondere zeitgeschichtliche Bedeutung von überregionalem Interesse ist beispielsweise im sogenannten NSU-Verfahren vor dem OLG München anzunehmen. In Betracht kommen sonst andere Verfahren mit terroristischem oder politischem Hintergrund, bei denen sich ein großes öffentliches Interesse zeigt. Es kann angenommen werden, dass ein vergleichbares Verfahren allenfalls ca. alle fünf Jahre vorkommt. Bei jährlichen Mehrkosten ohne Einmalaufwand in Höhe von ca. 13 550 Euro für ein Verfahren, wären dies durchschnittlich 2 710 Euro pro Jahr.

Rundfunk und Fernsehübertragung von Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte: Insgesamt wurden vom Bundesgerichtshof in den letzten fünf Jahren durchschnittlich pro Jahr 866 Revisionen durch Urteil erledigt (2010: 925; 2011: 949; 2012: 847; 2013: 851; 2014: 760).

Das Bundesarbeitsgericht hat in den letzten fünf Jahren durch Urteil jährlich durchschnittlich 538 Revisionen erledigt (2010: 571; 2011: 522; 2012: 573; 2013: 528; 2014: 495). Das Bundessozialgericht hat in diesem Zeitraum pro Jahr durchschnittlich durch Urteil 277 Revisionen erledigt (2010: 290; 2011: 299; 2012: 270; 2013: 263; 2014: 265).

Beim Bundesfinanzhof wurden durch Urteil seit 2010 durchschnittlich 522 Revisionen jährlich erledigt (2010: 569; 2011: 550; 2012: 494; 2013: 482; 2014: 516). Das Bundesverwaltungsgericht erledigt durch Urteil in erstinstanzlichen Sachen und Wiederaufnahmeverfahren im Jahr durchschnittlich 22 und in Revisionsverfahren 217 Sachen (2010: 219; 2011: 241; 2012: 230; 2013: 204; 2014: 194).

Allerdings dürfte nur ein geringer Teil dieser Urteilsverkündungen für die überregionale Presse von Interesse sein. Unter den Pressemitteilungen des BGH finden sich durchschnittlich ca. 70 Urteils- oder Beschlussverkündungen im Jahr. Beim Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht jeweils ca. 36 und beim Bundesfinanzhof ca. 40 Entscheidungen. Beim Bundesverwaltungsgericht sind es 24 Pressemitteilungen im Rahmen von Urteilsverkündungen. Insgesamt sind dies ca. 204 Entscheidungen für alle obersten Bundesgerichte im Jahr, die jährlich für die Presse interessant erscheinen. Geht man davon aus, dass wiederum nur ein kleiner Teil hiervon für die Rundfunk- und Fernsehanstalten von Interesse sein dürfte, und wiederum nur ein Teil davon sich tatsächlich für die Medienübertragung eignen wird, so kann man ca. 50 Urteilsverkündungen im Jahr ansetzen, für die eine Medienübertragung in Betracht käme.

Da für die Übertragungsqualität von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen stets Mikrofone und Kameras erforderlich sein werden, die ein Gericht üblicherweise nicht benötigt, so wird man – wie bei bisherigen Presseterminen auch, bei denen Rundfunk und Fernsehübertragungen stattfinden – davon ausgehen können, dass die obersten Bundesgerichte diese Einrichtungen nicht selbst anschaffen, sondern die interessierten Rundfunk- und Fernsehsender auffordern werden, die für sie erforderliche Technik selbst zur Verfügung zu stellen. Zur Vereinfachung wird auch eine Pool-Lösung gewählt werden können, bei

der sich mehrere Rundfunk- und/oder Fernsehanstalten die Nutzung einer Einrichtung für ein bestimmtes Verfahren teilen müssen. Es würde schließlich die Verfahrensabläufe stark behindern, wenn sich mehrere Fernsehsender mit mehreren Kameras gleichzeitig im Gerichtssaal befänden. Im Falle von Fotoaufzeichnungen ist dies bereits ein übliches Verfahren.

Der Mehraufwand wird sich also darauf beschränken, dass die zu installierenden Geräte von Sicherheitspersonal überprüft werden müssen, und dass der Aufbau von einem Justizwachtmeister überwacht werden muss. Sollte demnach der Aufbau der Anlagen ca. zwei Stunden in Anspruch nehmen, dürften sich die Kosten für jeden Aufbau bei ca. 87,70 Euro bewegen, wenn man für die Sicherheitsüberprüfung 32,90 Euro (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen nach der Lohnkostentabelle des Leitfadens zum Erfüllungsaufwand) und für die zwei weiteren Stunden 54,80 Euro (27,40 Euro als Stundensatz für einen Beamten des Mittleren Dienstes des Bundes nach Tabelle des Leitfadens zum Erfüllungsaufwand) ansetzt. Die Mehrkosten dürften sich also pro Verfahren um einen Betrag in Höhe von ca. 87,70 Euro bewegen. Geht man überschlägig – und das dürfte sehr hochgegriffen sein – von 50 Entscheidungsverkündungen aus, die in den Medien übertragen werden sollen, so wären dies für alle Bundesgerichte zusammen Mehrkosten in Höhe von 4 385 Euro im Jahr.

b) Zusatzkosten für Übersetzungsleistungen für hör- und sprachbehinderte Personen

Diese Maßnahme wird geringfügige Mehrkosten verursachen, indem neben dem Strafverfahren auch in den Verfahren vor den Zivilgerichten und den übrigen Gerichtsbarkeiten für das gesamte gerichtliche Verfahren, und nicht nur für die mündliche Verhandlung, entsprechende Übersetzungsleistungen vom Gericht angeordnet werden können. Die bisherigen Gesamtkosten für Gebärdensprachdolmetscher nach den heutigen Regelungen belaufen sich für die ordentlichen Gerichte nach Schätzungen auf ca. 290 000 Euro im Jahr. Dies sind 1,16 Prozent der allgemeinen Kosten für Sprachdolmetscher. Der Mehrbedarf für die Übernahme der Kosten für das gesamte Verfahren wird auf ein Viertel dieser Kosten geschätzt. Dies ergibt für die ordentlichen Gerichte einen Betrag in Höhe von 72 500 Euro pro Jahr für diesen Mehrbedarf. Die Ausgaben der Verwaltungs-, Arbeits- und Finanzgerichte für Gebärdensprachdolmetscher werden auf ca. 100 000 Euro geschätzt. Ein Mehrbedarf für außerhalb der mündlichen Verhandlung anfallenden Kosten wird daher ebenfalls auf ein Viertel angesetzt, so dass ein Mehrbedarf in Höhe von 25 000 Euro zu erwarten ist. Für die Sozialgerichte dürfte sich kein Mehrbedarf ergeben, da die Kosten für den Betroffenen ohnehin von der Staatskasse getragen werden. Die Gesamtmehrkosten belaufen sich damit auf 97 500 Euro im Jahr.

Diesem Teil der Mehrbelastung der Gerichte steht eine entsprechende Entlastung der Bürger gegenüber.

6. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungs- und verbraucherpolitische sowie demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht angezeigt, da es sich um grundlegendes Verfahrensrecht handelt.

Bei den Vorschlägen zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit handelt es sich um Änderungen, die für einzelne Gerichtsverfahren und deren Beteiligte von erheblicher Bedeutung sein können. Daher sollen die gesetzlichen Neuregelungen fünf Jahre nach in Kraft treten umfassend evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 169 GVG-E)

Zu Buchstabe a

Die Regelung soll ermöglichen, den Ton der mündlichen Verhandlung in einen Nebenraum zu übertragen, der allein Journalisten zugänglich ist (Medienarbeitsraum). Die Entscheidung liegt beim Vorsitzenden, der durch Anordnung den Medienarbeitsraum zulassen kann. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Ein Anspruch auf Zulassung der Ton-Übertragung in einen Nebenraum besteht nicht. Bei Kapazitätsengpässen innerhalb des Verhandlungssaales kann so den Journalisten die Möglichkeit eingeräumt werden, in dem einzurichtenden Medienarbeitsraum den Gang der mündlichen Verhandlung anzuhören.

Bei der Ermessensentscheidung sind das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, der Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, deren Anspruch auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege zu berücksichtigen.

Anhaltspunkt für das Gewicht des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit kann beispielsweise sein, dass die Entscheidung des Rechtsstreits über den Einzelfall hinaus für eine Vielzahl vergleichbarer Fallgestaltungen von Bedeutung ist. Dies kann in Verfahren vor den Zivil-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten der Fall sein, wenn sich der Ausgang des verhandelten Rechtsstreits über die Parteien hinaus auf einen zahlenmäßig erheblichen Kreis von Betroffenen auswirkt und deshalb nicht nur für ein juristisches Fachpublikum von Interesse ist.

In Bezug auf strafrechtliche Verfahren ist im Rahmen des Ermessens kritisch zu prüfen, ob die besondere mediale Aufmerksamkeit einem besonderen, über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehenden, öffentlichen Interesse geschuldet ist, welches mit den persönlichen Belangen des Angeklagten in Abwägung zu bringen sein wird. Zudem kann auch zu berücksichtigen sein, wie viele Plätze für Medienvertreter in dem Verhandlungssaal bereits zur Verfügung stehen, für wie viele weitere Journalisten der Medienarbeitsraum Platz bietet und ob die Summe der damit zur Verfügung stehenden Plätze angesichts der Bedeutung des Verfahrens für die Öffentlichkeit angemessen erscheint.

Neben dem Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten werden bei der Ermessensentscheidung auch andere Aspekte zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrensablaufs bei der Entscheidung eine Rolle spielen. Führte beispielsweise eine Anordnung einer Übertragung in den Nebenraum zu Verzögerungen, was insbesondere bei Eilentscheidungen denkbar wäre, dürfte dies gegen die Zulassung sprechen.

Um den Fortgang des Verfahrens nicht zu behindern und keinen Grund für nachträgliche Rügen zu schaffen, ist die Entscheidung über die Einrichtung des Nebenraums unanfechtbar.

Dadurch, dass der Nebenraum nur für Journalisten zugänglich sein soll, soll zweierlei sichergestellt werden: Zum einen soll gewährleistet werden, dass der Zweck des § 243 Absatz 2 StPO, wonach die Zeugen bei der Vernehmung des Angeklagten nicht zugegen sein dürfen, und der Zweck des § 394 ZPO, wonach Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen sind, nicht vereitelt wird. Diese haben nämlich keinen Zutritt zu dem Medienarbeitsraum. Zum anderen wird dadurch klargestellt, dass es sich um eine gerichtsinterne Übertragung in einen Nebenraum handelt, die nicht zu einer Erweiterung der allgemeinen Saalöffentlichkeit führt. Denn eine Erweiterung für einen größeren Personenkreis wäre mit organisatorischen Schwierigkeiten verbunden, die gerade im Rahmen von Umfangsverfahren nur mit sehr großem Aufwand beherrscht werden können. Neben den technischen Anforderungen, müsste das Gericht zusätzlich zur Kontrolle des Verfahrensgangs im Verhandlungssaal auch die Abläufe im Nebensaal überwachen. Für den Personenkreis von Medienvertretern erscheint dies allerdings durchaus leistbar.

Die Regelung eröffnet dem Vorsitzenden die zusätzliche Option, eine Tonübertragung in den Nebenraum zuzulassen. Der Verweis auf § 169 Satz 2 GVG verdeutlicht, dass das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen auch für diesen Raum gilt. Ein Mitschneiden oder Aufnehmen der Tonübertragung ist damit unzulässig.

Durch diese begrenzte Erweiterung der Medienöffentlichkeit, über die der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, wird den Interessen und insbesondere den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten hinreichend Rechnung getragen. Unzulässige Schauprozesse werden vermieden, da nur die Tonübertragung an ein Fachpublikum gestattet wird. Mit der bloßen Tonübertragung findet für die Zuhörer im Nebenraum eine Konzentration auf die in der Verhandlung gesprochenen Worte statt. Gesichtsausdrücke, Körperhaltungen, aber auch besondere Selbstdarstellungen werden jedenfalls nicht sichtbar.

Der Nebenraum ist als Erweiterung des Sitzungssaals anzusehen, so dass die Vorschriften der §§ 175 bis 179 GVG für diesen entsprechend anzuwenden sind. Hierdurch kann ein störungsfreier Ablauf garantiert werden, so dass das Verfahren geregelt ablaufen und der Wahrheitsfindung dienen kann. Vergleichbar mit dem Geschehen im Zeugenraum und dem unmittelbaren Vorraum zum Sitzungssaal hat auch das Geschehen im Nebenraum unmittelbare Auswirkungen auf den Ablauf der Sitzung. Die Sitzungspolizei dient dem ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens, der allein durch Maßnahmen des Hausrechts jedenfalls nicht vollständig abgesichert sein dürfte. Auch wenn das Gericht nicht unmittelbar den Zugriff auf den Nebenraum hat, kann es die entsprechenden Maßnahmen durch einen Gerichtswachtmeister durchsetzen lassen. Dieser kann dem Vorsitzenden auch darüber Meldung erstatten, was sich im Nebenraum zuträgt. Zudem ist bei Medienvertretern die Gefahr gering, dass der ordnungsgemäße Verfahrensablauf durch Störungen beeinträchtigt werden wird. Soweit befürchtet wird, dass im Nebenraum unzulässiger Weise Zeugen Platz nehmen und ihre Aussage heimlich vorbereiten, kann dem entgegengehalten werden, dass die begrenzte Öffnung für Berichterstatter der Medien sowie eine Überprüfung durch einen Wachtmeister diesem Vorbeugen kann. Auch kann das Gericht für den Nebenraum ein gesondertes Akkreditierungsverfahren für die Medienvertreter durchführen.

Die Ermächtigung bezieht sich nur auf eine Übertragung in einen Nebenraum. Sie erstreckt sich nicht auf eine Aufzeichnung oder Speicherung des Tonmaterials.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

§ 169 Absatz 2 GVG-E lässt Ton- und Filmaufnahmen von Gerichtsverhandlungen einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse für wissenschaftliche und historische Zwecke zu. Diese Abweichung von dem Verbot des § 169 Absatz 1 Satz 2 muss durch eine Anordnung des Vorsitzenden herbeigeführt werden. Ein Anspruch auf Zulassung von Film- und Tonaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken besteht nicht. Die Frage, ob es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt, richtet sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Umständen des Verfahrens. Insofern kann beispielsweise bei Verfahren mit terroristischem oder politischem Hintergrund, oder solchen, die Werteentscheidungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung berühren, Anlass zur Aufzeichnung bestehen; insbesondere dann, wenn sich hierzu bereits ein großes öffentliches Interesse zeigt oder die Aufklärung gerade der Nachwelt über Einzelheiten von gerichtlich aufgearbeiteten Geschehnissen für bedeutsam gehalten wird.

Der Umstand, dass sich später nach den Bestimmungen der Archivgesetze herausstellt, dass keine Grundlage für eine dauerhafte Archivierung besteht, ist von der Ausgangsentcheidung zur Aufzeichnung des Verfahrens zu trennen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Aufzeichnung nicht in Frage gestellt.

Die Entscheidung soll nicht anfechtbar sein, damit der Verfahrensablauf nicht beeinträchtigt und verzögert werden kann. Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung beeinträchtigt nicht die Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 GG. Insbesondere wird der Zugang zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert. Zwar kann sich der Betroffene nicht unmittelbar gegen die Aufzeichnung des Verfahrensablaufs als solches wenden, diese ist aber für sich genommen keine die Persönlichkeitsrechte verletzende Maßnahme. Die Aufzeichnungen sind nicht zur Information eines gegenwärtigen Personenkreises oder der Öffentlichkeit bestimmt. Sie sind nicht zur Akte zu nehmen. Sie sind vom Gericht dem zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Sie dürfen also zunächst nicht gezeigt werden, sondern sie werden unmittelbar im Archiv verwahrt und dürfen erst nach den besonderen Schutzfristen für Archivgut natürlicher Personen freigegeben werden. Diese lange Schutzfrist dient ausdrücklich dem Schutz dieser Persönlichkeitsrechte. Denn bei den Aufzeichnungen werden stets Persönlichkeitsrechte bestimmter natürlicher Personen im Sinne des § 5 Absatz 2 BArchG betroffen sein, so dass in der Regel ein Zugriff Dritter erst dreißig Jahre nach deren Tod erfolgen darf. Deshalb kann die Möglichkeit der Beeinträchtigung insbesondere der Persönlichkeitsrechte allenfalls mittelbar durch eine nach der Aufzeichnung in rechtsverletzender Weise vorgenommene Verwendung der Ton- und Bilddokumente erfolgen.

Insoweit ist der Rechtsschutz hinsichtlich der Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlung aber weiterhin gewährleistet. Insbesondere ist es den Verfahrensbeteiligten unbenommen, gegen die Entscheidung des jeweiligen Landes- oder Bundesarchivs vorzugehen, nach der die Ton- und Bilddokumente als Archivgut aufbewahrt werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt ist eine mögliche Beeinträchtigung des gerichtlichen Verfahrens nicht mehr zu befürchten. Eine möglicherweise persönlichkeitsrechtsverletzende Zwischennutzung der Aufzeichnungen, ist aufgrund der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen, indem das Gericht verpflichtet wird, die Aufzeichnungen unmittelbar dem jeweils zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten bzw. diese im Falle ihrer Nichtübernahme zu löschen.

Der Betroffene kann dann auf dem Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO) gegen eine öffentlich-rechtliche Entscheidung des jeweiligen Bundes- oder Landesarchivs über den bleibenden Wert der Unterlagen und die Übernahme des Archivguts vorgehen. Letztlich

ist es das jeweilige Archiv, das im Benehmen mit dem Gericht eine Entscheidung über die Beibehaltung der Aufzeichnungen trifft, wenn es den bleibenden Wert feststellt oder ablehnt.

Ferner kann der Vorsitzende zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens die Aufnahmen für Archivzwecke teilweise ausschließen. Dies bedeutet, dass bestimmte Teile gar nicht erst aufgenommen werden oder vor Übergabe an das Archiv gelöscht werden können.

Die Aufzeichnungen sind sodann vom Gericht dem zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Die Entscheidung, ob den Unterlagen ein bleibender Wert im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes oder der jeweiligen Landesarchivgesetze zukommt, trifft das Bundesarchiv oder das jeweilige Landesarchiv im Benehmen mit dem Gericht.

Durch die Vorgabe, dass die Aufzeichnungen unmittelbar dem jeweiligen Bundes- oder Landesarchiv angeboten werden sollen, soll ferner ausgeschlossen werden, dass die Archivaufzeichnungen revisionsrechtlich Bedeutung erlangen. Es wird zudem angeordnet, dass die Aufzeichnungen nicht zu den Akten genommen werden. Die Aufzeichnungen sind mit der Anbietung direkt an das jeweils zuständige Landes- oder Bundesarchiv zu übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt gelten allein die rechtlichen Bestimmungen der Archivgesetze. Eine Veröffentlichung darf nur im Rahmen der üblichen archivrechtlichen Bestimmungen der jeweilig einschlägigen Landes- oder Bundesarchivgesetze erfolgen.

Nimmt das jeweilige Bundes- oder Landesarchiv die Aufzeichnungen nicht an, muss das Gericht sie umgehend löschen.

Zu Absatz 3

§ 169 Absatz 3 GVG-E stellt eine Ausnahme von § 169 Absatz 1 Satz 2 GVG dar und bestimmt, dass Ton- und Filmaufnahmen bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zulässig sein sollen. Im Unterschied zu § 17a BVerfGG sieht der Entwurf jedoch vor, dass erst durch eine Anordnung des Vorsitzenden die Ton- und Bildübertragung zugelassen werden soll. Für die Regelung wurde ein anderer Ansatz gewählt, weil es sich insoweit um eine andere Situation handelt. Die Formulierung berücksichtigt die spezifischen Anforderungen der obersten Bundesgerichte, bei denen eine Medienübertragung von Urteilsverkündungen nicht den Regelfall darstellen soll. Vielmehr kann der Vorsitzende durch Anordnung ausnahmsweise die Medienübertragung von Urteilsverkündungen zulassen. Es handelt sich hierbei um eine richterliche Verfügung, die dem Prozessablauf und der Prozessleitung dient. Sie gehört daher in die Kategorie der Maßnahmen, die auf den Ablauf des Verfahrens und das Verhalten der Verfahrensbeteiligten einwirken wie z. B. Belehrungen, Hinweise, Ermahnungen, Fragen, Vorhalte (BGH, NStZ 1996, 348). Solche Verfügungen erfolgen im Rahmen der Sitzungsanordnungen des GVG ebenso wie entsprechend im Rahmen der übrigen Verfahrensordnungen.

Ob also die Medienübertragung für die Urteilsverkündung zugelassen wird, ist eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden. Ein Anspruch auf Zulassung der Medienübertragung der Urteilsverkündung besteht nicht.

Im Unterschied zu einer Anordnung nach § 176 GVG, nach der bereits nach bestehender Rechtslage über die Zulässigkeit von Bildaufnahmen vor- und nach einer Gerichtsverhandlung eine Verfügung durch den Vorsitzenden getroffen werden kann, handelt es sich hier um einen Sonderfall des § 169 GVG. Der Grundsatz des Verbots von Ton- Fernseh- Rundfunkaufnahmen sowie von Ton- und Filmaufnahmen des § 169 Absatz 1 Satz 2 GVG besteht fort. Wird die Medienübertragung nicht zugelassen, bleibt es beim gesetzlichen Regelfall, es bedarf also keiner Anordnung.

Erfolgt eine Anordnung, so muss das Ermessen fehlerfrei ausgeübt werden. Relevante Kriterien dürften hier insbesondere sein: das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, der Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, der Anspruch auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege.

Im Einzelnen können erste Anhaltspunkte für die Entscheidung, bei welchen Fällen eine solche Übertragung erfolgen kann, Fallgestaltungen sein, in denen die obersten Bundesgerichte derzeit Presseerklärungen herausgeben. Davon dürfte aber wiederum nur ein geringer Teil dieser Urteilsverkündungen für die überregionale Presse von Interesse sein. Nicht jeder Fall, der durch eine Presseerklärung begleitet wird, dürfte sich auch für eine Übertragung durch die Rundfunk- und Fernsehanstalten eignen.

Weitere Gesichtspunkte, die in die Ermessensentscheidung einbezogen werden könnten, sind beispielsweise die Bedeutung der Entscheidung über den Einzelfall hinaus für eine Vielzahl vergleichbarer Fallgestaltungen, die technischen und räumlichen Kapazitäten des Gerichts sowie mögliche Verzögerungen bei einer solchen Art der Verkündung. Auch der Schutz der Verfahrensbeteiligten kann bereits auf dieser Ebene in die Abwägung einbezogen werden.

In Strafsachen vor dem Bundesgerichtshof können als Kriterien hinzukommen, inwieweit sich eine Medienübertragung der Urteilsverkündung auf die Belange des Angeklagten auswirken wird. Hier ist neben dem Persönlichkeitsschutz auf die Sicherheit des Angeklagten sowie dessen Resozialisierungsinteresse abzustellen. Insbesondere in Haftsachen wird die Zulassung der Medienübertragung nicht in Betracht kommen, wenn dies zu einer unangemessenen Verzögerung führt.

In Zivilsachen vor dem Bundesgerichtshof kann von Belang sein, ob sich die Entscheidung über die Parteien hinaus auf einen zahlenmäßig erheblichen Kreis von Betroffenen auswirken wird und deshalb nicht nur für ein juristisches Fachpublikum von Interesse ist. Besonders schutzwürdige Belange der Allgemeinheit oder Rechtsmaterien, die eine tiefgreifende und nachhaltige wirtschaftliche oder gesellschaftspolitische Bedeutung haben, können hier relevant sein. Die Zulassung der Medienübertragung einer Entscheidung kann auch dann in Betracht kommen, wenn diese Entscheidung zivilrechtliche Fragestellungen betrifft, die in der Öffentlichkeit auf ein großes, über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes, Interesse gestoßen sind und von der Öffentlichkeit mit großem Engagement diskutiert wurden. Schwerwiegende Auswirkungen einer zivilrechtlichen Entscheidung auf die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege oder auf das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege können im Rahmen der Ermessensentscheidung ebenfalls zu Gunsten einer Zulassung der Medienübertragung sprechen. Eine Übertragung der Urteilsverkündungen wird sich beispielsweise dann nicht anbieten, wenn diese lediglich auf abstrakten Feststellungen beruhen oder die Sache lediglich an die Vorinstanz zurückverwiesen wird, ohne dass sich unmittelbare Folgen für die Allgemeinheit daraus ergeben.

Im Rahmen von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ist insbesondere das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz und dem schutzwürdigen Diskretionsinteressen der Beteiligten, die bei Erörterungen über den Krankheitszustand einer Person, ihre persönlichen Charaktereigenschaften oder ihre fachliche Eignung oder bei der Erörterung von Betriebs-, Geschäftsgeheimnissen oder Erfindungsgeheimnissen bestehen können, abzuwägen. Eine Medienverkündung dürfte auch dann nicht in Betracht kommen, wenn sich dadurch die Urteilsverkündung unangemessen verzögern würde.

Die vorstehend genannten Kriterien sind grundsätzlich auch in Verfahren vor den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten zu beachten. Allerdings sind die Gefährdungen der Persönlichkeitsrechte und der Verfahrensfairness in einem Strafverfahren andere als in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in dem etwa über Befugnisse und Pflichten

staatlicher Behörden gestritten wird (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001, 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99, bei juris Rn. 82). Denn in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat sich der Bürger nicht dagegen zu wehren, bestraft oder mit einem sozialetischen Unwerturteil belegt zu werden, sondern er erhebt seinerseits den Vorwurf, dass die Verwaltung gegen geltendes Recht verstoßen hat. Insbesondere in Normenkontrollverfahren (vgl. § 47 VwGO, § 55a SGG) oder bei Revisionsstreitigkeiten in Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung wird eine Medienübertragung der Urteilsverkündung in Betracht kommen. Anders dürfte regelmäßig insbesondere im Rahmen von Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundessozialgericht, in denen Privatpersonen ihre Lebensverhältnisse offenbaren müssen, zu entscheiden sein. Etwa in Asylverfahren oder in Streitigkeiten über die Gewährung von Sozialhilfe oder anderen Sozialleistungen kommt der Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an den Informationen gegenüber dem Persönlichkeitsschutz der Beteiligten im Hinblick auf die Sozialdaten hohe Bedeutung zu. Auch in diesen Verfahren dürfte eine Öffnung der Entscheidungsverkündung für die Medien dann nicht in Betracht kommen, wenn sie sich dadurch erheblich und unangemessen verzögern würde.

Um die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten zu schützen, kann der Vorsitzende – sofern er ein grundsätzliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer Medienübertragung der Entscheidungsverkündung bejaht – die Aufnahme oder Übertragung der Entscheidungsverkündung auch von Auflagen abhängig machen.

Zu Nummer 2 (§186 GVG-E)

Zu Buchstabe a

Durch diese Änderung wird der Anwendungsbereich des § 186 GVG erweitert. Die Beschränkung „in der Verhandlung“ wird gestrichen und der Anwendungsbereich auf das gesamte gerichtliche Verfahren erstreckt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 schafft eine Ermächtigungsgrundlage für eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung, die den Kommunikationshilfverordnungen des Bundes und der Länder für Verwaltungsverfahren entsprechen soll. In dieser Verordnung sollen die Einzelheiten der Übersetzungsmodalitäten sowie die Kriterien für die Notwendigkeit im Einzelnen festgelegt werden. In der Verordnung kann auch der Anspruchsumfang näher bestimmt werden. Der Anspruch auf Zugänglichmachung soll nur insoweit bestehen, als der berechtigten Person dadurch der Zugang zum gerichtlichen Verfahren erleichtert wird und sie in die Lage versetzt wird, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen.

Die Verordnungsermächtigung stellt einen Gleichlauf zur Ermächtigung des § 191a Absatz 2 GVG her. Die hierauf erlassene Verordnung regelt Einzelheiten des Zugangs zu Dokumenten durch Blinde und Sehbehinderte.

Zu Nummer 3 (§ 187 GVG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da nunmehr § 186 GVG für das gesamte gerichtliche Verfahren gelten soll, kann die Spezialregelung für das Strafverfahren in § 187 GVG für Personen mit Hör- und Sprachbehinderungen entfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Klarstellung, die erforderlich wird, weil § 169 GVG um bestimmte Varianten der Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie der Ton- und Filmaufnahmen ergänzt wird. Für die Möglichkeiten der Medienübertragung soll es bei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht allein bei der Regelung des § 17a BVerfGG bleiben. Die Rege-

lungen zur Zulassung der Nebenraumübertragung und der Aufzeichnung für Archivzwecke des § 169 GVG-E finden in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht keine Anwendung. Die allgemeinen Vorschriften für die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die notwendig wird, weil § 169 GVG um weitere Absätze ergänzt wird. Die erweiterten Möglichkeiten zur Zulassung von Medienübertragungen sollen auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit gelten. Soweit § 169 Absatz 3 GVG-E die Medienübertragung von Urteilsverkündungen des Bundesgerichtshofs für zulässig erklärt, gilt dies in entsprechender Anwendung dieser Regelung im Bereich des ArbGG für das Bundesarbeitsgericht. So erhalten die Richter am Bundesarbeitsgericht als oberstes Bundesgericht im Gleichlauf mit denen des Bundesgerichtshofs die Möglichkeit, Ton- und Film-Übertragungen von Urteilsverkündungen in Rundfunk und Fernsehen zuzulassen. Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens bleiben dadurch unberührt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Patentgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung allein deshalb, weil § 169 um zwei Absätze erweitert wird. In Anhörungen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt soll weiterhin die bisherige und fortbestehende Regelung angewendet werden, die Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder zur Veröffentlichung ihres Inhalts für unzulässig erklärt. Die neuen Regelungen zur erweiterten Medienöffentlichkeit finden keine Anwendung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll vorbehaltlich der Regelungen zur Zulassung der Tonübertragungen in den Nebenraum, der Möglichkeit von Archivaufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen und der Medienübertragung von Urteilsverkündungen am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Für die genannten Änderungen in § 169 GVG soll eine sechsmonatige Übergangsfrist eingeräumt werden. Diese gestattet es den Gerichten, entsprechende technische und räumliche Vorkehrungen zu schaffen, um bei entsprechenden Anordnungen die Anforderungen auch umsetzen zu können.